Aktuelles

Die IG Metall informiert

Bundesarbeitsgericht

Arbeitszeiterfassung für Beschäftigte

Das BAG hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 13.09.2022 die Arbeitgeber dazu verpflichtet, die Arbeitszeit aller Beschäftigten zu erfassen. Zu allen Beschäftigten zählen auch sogenannte Außertariflich(AT)-Beschäftigte mit Vertrauensarbeitszeit und alle anderen AT-Beschäftigten, die unter den Zuständigkeitsbereich des Betriebsrats fallen.



Die Pflicht, ein Arbeitszeiterfassungssystem einzuführen bezieht sich auf sämtliche Arbeitszeiten, also auf alle geleistete Arbeitszeit, mit genauem Beginn und Ende, einschließlich der Überstunden.

Hintergrund ist die Sicherstellung, dass die den Gesundheitsschutz bezweckenden gesetzlichen Regelungen über die Höchstarbeitszeit und die Ruhezeiten auch eingehalten werden.

Nach dem jetzigen Gesetzesentwurf aus dem Bundesarbeitsministeriums (BMAS) sollen Arbeitgeber zur elektronischen Zeiterfassung, und dies noch am selben Tag, verpflichtet werden.

Der Betriebsrat hat hier zwar kein Mitbestimmungsrecht darüber, ob die Arbeitszeit aufgezeichnet wird, da sich die Verpflichtung aus dem § 3 des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit dem Grundsatzurteil des BAG vom 13.09.2022 ergibt. Sehr wohl hat der Betriebsrat aber ein Mitbestimmungsrecht über die Art und Weise der Arbeitszeit-Aufzeichnung und auch ein uneingeschränktes Informationsrecht über die tatsächlichen Arbeitszeiten der Beschäftigten.

Wenige Ausnahmen soll es nur für Kleinbetriebe und nach tariflicher Vereinbarung geben.

Der Gesetzesentwurf geht nun als nächstes in die Ressortabstimmung.

IG Metall Weilheim Helmut Dinter
Fischerried 51b, 82362 Weilheim, Tel.: 0881 92370, E-Mail: weilheim@igmetall.de

Neues aus Weilheim